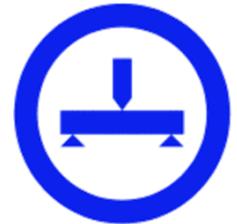


Güteschutz Beton

Düsseldorf, Juni 2017

Information für Auftraggeber, Baustoffhandel, Planer, Behörden:

Änderungen im Deutschen Baurecht- Neues Zertifikat über die Verwendbarkeit in Bauwerken



Seit Oktober 2016 befindet sich das Baurecht in Deutschland in umfangreicher Änderung, die noch andauert und voraussichtlich frühestens Ende 2017 rechtlich sicher abgeschlossen sein wird. Zusätzliche Anforderungen, die an Bauwerke und die dafür erforderlichen Bauprodukte in Deutschland gestellt werden, sind in der neuen Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) enthalten [1], sowie in der neuen Musterbauordnung [2], deren Inhalte in die neuen Landesbauordnungen übernommen werden. Durch Verordnungen der Länder wurden zwischenzeitlich Übergangsregelungen veröffentlicht [3].

Davon betroffen sind alle Betonteile, die bislang mit dem CE-Zeichen und dem Übereinstimmungszeichen versehen werden mussten. Dazu gehören z.B. Fertigteile, Mauersteine, Rohre und Schächte.

Alle Betonteile, die ein CE-Zeichen tragen, dürfen nicht mehr zusätzlich mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden. Diese Übereinstimmungszertifikate haben ihre bauaufsichtliche Bedeutung verloren.



Für einige Betonteile wie z.B. Balkenelemente (die kein CE-Zeichen führen können) sowie für die Herstellung von Beton ist das bekannte Übereinstimmungszeichen weiterhin erforderlich.

Insgesamt bleiben die bekannten technischen Anforderungen an alle Betonteile bestehen, es ändert sich lediglich die Art des Nachweises und der Kennzeichnung. Wie bisher auch überprüfen wir, ob die verwendeten Ausgangsstoffe (z.B. Gesteinskörnung, Betonstahl) ebenfalls die Anforderungen einhalten.

Güteschutz Beton NRW
Beton- und Fertigteilwerke e.V.
Friedrich-Ebert-Straße 37/39
D-40210 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211 13 53 65
Fax: +49 (0) 211 16 49 44 4
info@gueteschutz-beton.de
www.gueteschutz-beton.de

Information für Auftraggeber, Baustoffhandel, Planer, Behörden:

Änderungen im Deutschen Baurecht- Neues Zertifikat über die Verwendbarkeit in Bauwerken

Damit für alle Baubeteiligten einfach und schnell erkennbar ist, ob ein Betonteil die zusätzlichen Anforderungen für die Verwendbarkeit in Bauwerken in Deutschland erfüllt, haben wir ein neues Zertifikat erstellt.

Das **Zertifikat über die Verwendbarkeit in Bauwerken** [4] bestätigt, dass die Hersteller die Anforderungen der MVV TB bei der Produktion einhalten.

Die hergestellten Produkte werden zusätzlich zum CE-Zeichen mit dem Gütezeichen gekennzeichnet.



Das Gütezeichen ist, wie bereits seit 67 Jahren, ein verlässliches Zeichen für Qualität von Bauteilen.

Mit dem Zertifikat setzen wir die Empfehlung des DIBt, Berlin, und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen um, wonach anerkannte Stellen für Hersteller von Bauprodukten geeignete privatrechtliche Nachweise zur Verfügung stellen können [3], [5].

Damit die Qualität von Bauwerken auch weiterhin sicher erreicht werden kann, bitten wir Sie, bei der Erteilung von Aufträgen für Bauteile auf das Gütezeichen und das Zertifikat über die Verwendbarkeit in Bauwerken zu achten.

Weitere Informationen zu aktueller Entwicklung bei den Änderungen des Baurechtes in dieser Thematik, den zertifizierten Bauteilen und Baustoffen und zur Kennzeichnung finden Sie auf unserer Internetseite und im Verzeichnis Bauteile [6]. Darin sind alle Bauteile, die ein Zertifikat über die Verwendbarkeit erhalten können, aufgelistet. Deren Nummerierung endet jeweils mit „x.30“, also z.B. „1.30“ für Rohre, „2.30“ für Schächte, „6.30“ für tragende Fertigteile usw.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.
Güteschutz Beton

Dipl.-Ing. Stefan Zwolinski
Geschäftsführer

Information für Auftraggeber, Baustoffhandel, Planer, Behörden:

Änderungen im Deutschen Baurecht- Neues Zertifikat über die Verwendbarkeit in Bauwerken

- 1 Entwurf Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Stand 20. Juli 2016
https://www.dibt.de/de/geschaeftsfelder/data/Entwurf_MVVTB_20170531.pdf
- 2 Lesefassung der novellierten Musterbauordnung (MBO), Stand: 13. Mai 2016
https://www.dibt.de/de/dibt/data/MBO_2016_Gesamt.pdf
- 3 Vollzugshinweise zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 16.10.2014 in der Rechtssache C-100/13
<https://www.dibt.de/de/DIBt/DIBt-EuGH-Urteil.html>
- 4 Muster Zertifikat über die Verwendbarkeit in Bauwerken
<http://gueteschutz-beton.de/zertifikat-ueber-die-verwendbarkeit-in-bauwerken/>
- 5 Hinweise für anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen zur Bauregelliste A – Ausgabe 2016/1 und zur Umsetzung der neuen Musterbauordnung (Stand: 14. Dezember 2016)
https://www.dibt.de/de/geschaeftsfelder/data/Hinweise_P%C3%9CZ_BRL-A_MBO.pdf
- 6 Verzeichnis Betonteile
<http://gueteschutz-beton.de/verzeichnis-betonteile/>